
ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

Der Firmen

Ferdinand Bilstein GmbH + Co. KG

und Bilstein Handel GmbH + Co. KG

Edition 10/2023

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Gültig ab 01.01.2018

§ 1 Allgemeines - Geltungsbereich

(1) Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

(2) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen. Dies gilt auch für eine Aufhebung des vorstehenden Schriftformerfordernisses. Gleiches gilt für nachträgliche Änderungen dieses Vertrages.

(3) Unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern. Ein „Unternehmer“ ist gem. § 14 BGB eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt. Unternehmen in diesem Sinne gleich gestellt sind juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtliche Sondervermögen.

§ 2 Angebot - Angebotsunterlagen

(1) Bestellungen (Angebote) sind vom Lieferanten innerhalb von 7 Tagen ab Bestelldatum durch Auftragsbestätigung in Textform anzunehmen. Zusätze, Einschränkungen oder sonstige Abweichungen von unserer Bestellung bzw. den dazugehörigen Angebotsunterlagen bedürfen unseres schriftlichen Einverständnisses.

(2) An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Angebotsunterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund unserer Bestellung zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben. Der Lieferant hat kein Zurückbehaltungsrecht an solchen Unterlagen. Dritten gegenüber sind sie geheimzuhalten; insoweit gelten ergänzend die Regelungen in § 13 dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen.

§ 3 Preise - Zahlungsbedingungen

(1) Die in unserer Bestellung genannten Preise sind Festpreise frei Empfangsstelle. Preiserhöhungsvorbehalte bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

(2) Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung „frei Haus“ und die Verpackung ein.

(3) Soweit der Preis nicht einschließlich Verpackung vereinbart wurde, darf die Verpackung nur zum Selbstkostenpreis berechnet werden. Wir sind nicht verpflichtet, Verpackungsmaterial zurückzusenden oder zu vergüten. Wird hiervon abweichend eine Rücksendung vorgenommen, geschieht dies auf Kosten des Lieferanten. Die Materialkosten sind uns in diesem Fall zum vollen Rechnungswert gutzuschreiben.

(4) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis nicht enthalten. Sie ist in der Rechnung in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung gesondert auszuweisen.

(5) Sämtliche Rechnungen sind stets in dreifacher Ausfertigung mit unseren Bestell- und Artikel- und den Lieferschein-Nummern des Lieferanten sowie unseren Konto- und Kostenstellen zu versehen. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.

(6) Die Art der Zahlung erfolgt nach unserer Wahl. Rechnungen werden entweder am 25. des auf den Waren- und Rechnungseingang folgenden Monats oder nach 90 Tagen bezahlt. Für Zahlungen am 25. des auf den Waren und Rechnungseingang folgenden Monats sind wir berechtigt, 3 % Skonto vom Bruttorechnungsbetrag einzubehalten, spätere Zahlungen erfolgen ohne Abzug. Alle Zahlungen erfolgen unter Vorbehalt unserer Rechte aus mangelhafter Lieferung. Soweit bei Fälligkeit Mängelrügen bereits bekannt sind, sind wir berechtigt, Zahlungen zurückzuhalten.

(7) Eine Abtretung der aus dem Vertrag bestehenden Forderung des Lieferanten an Dritte ist nur mit unserer schriftlichen Zustimmung zulässig. Ein Einzug durch Dritte ist ausgeschlossen.

(8) Eine Aufrechnung gegen unsere Forderungen aus der Geschäftsverbindung ist nur zulässig, wenn der Lieferant mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung aufrechnen kann. Das Gleiche gilt für die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten.

(9) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.

§ 4 Vertragsbestandteile - Einschaltung Dritter

(1) Grundlage der einzelnen Verträge sind die Angaben in dem von uns erteilten Auftrag nebst den dazu gehörenden Unterlagen wie Zeichnungen, technische Lieferbedingungen, Bauvorschriften, Materialvorschriften usw. sowie die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften. Leistungs- oder sonstige Angaben über technische, physikalische, chemische, mechanische oder sonstige Merkmale und DIN-, VDE- oder sonstige erwähnte überbetriebliche Normen gelten als Eigenschaftszusicherung.

(2) Der Lieferant gewährleistet, dass sämtliche gelieferten Waren und ausgeführten Dienstleistungen dem aktuellen Stand der Technik, den anwendbaren gesetzlichen Regelungen und behördlichen Anordnungen sowie den Regelungen der Berufsgenossenschaften, berufsständischen Organisationen und Fachverbänden entsprechen und die von uns festgesetzten Funktionen erfüllen sowie die vereinbarten Spezifikationen einhalten.

(3) Sollte der Lieferant bezüglich der Rechtmäßigkeit oder Durchführbarkeit einer von uns verlangten Konstruktion oder Ausführung oder unserer Spezifikationen Bedenken haben, so ist er verpflichtet, uns unverzüglich in Textform darüber zu informieren.

(4) Mit der Serienlieferung darf erst begonnen werden, wenn wir die Erstmuster akzeptiert haben. In diesem Fall sowie in sonstigen Fällen, in denen die Auftragserteilung, Auslieferung usw. von der Genehmigung eines Modells abhängt, liegt ein Kauf auf Probe vor.

(5) Für Bestellungen ist das akzeptierte Erstmuster verbindlich. Beabsichtigte Änderungen und sonstige Abweichungen sind uns schriftlich anzuzeigen und von uns (gegebenenfalls durch vorherige Bemusterung) zu bestätigen.

(6) Ohne unsere vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung ist der Lieferant nicht berechtigt, seine Rechte und Pflichten nach dem Vertrag auf Dritte zu übertragen. Auch bei Erteilung der Zustimmung gilt der vom Lieferanten eingeschaltete Dritte als dessen Erfüllungsgehilfe.

§ 5 Lieferzeit

(1) Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Maßgeblich für die Einhaltung der Lieferzeiträume durch den Lieferanten ist das Datum des Erhalts der Waren/Dienstleistungen an der von uns angegebenen Lieferadresse.

(2) Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Unsere Rechte wegen Verzögerung der Leistung bleiben von dieser Informationspflicht unberührt.

(3) Die von uns angegebene Lieferzeit läuft ab dem Bestelldatum. Falls die Lieferfrist im Einzelfall als „voraussichtlich“, „ungefähr“ oder dergleichen bezeichnet worden ist, dürfen zwischen dem genannten Termin und der tatsächlich erfolgten Lieferung höchstens 10 Werktage liegen.

(4) Soweit nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist, nehmen wir Lieferungen vor dem vereinbarten Lieferzeitpunkt nicht an. Für den Fall der nicht vereinbarten vorzeitigen Lieferung behalten wir uns das Recht vor, die Waren auf Kosten und Risiko des Lieferanten zurückzusenden. Werden die Waren in einem solchen Falle der vorzeitigen Lieferung nicht zurückgesandt, so werden sie bis zum festgesetzten Lieferzeitpunkt auf Kosten und Risiko des Lieferanten bei uns gelagert.

(5) Teillieferungen nehmen wir nicht an, es sei denn etwas anderes ist ausdrücklich schriftlich vereinbart. Im Falle vereinbarter Teillieferungen ist in den Lieferdokumenten der jeweils noch ausstehende, verbleibende Teil einschließlich dessen Lieferzeitpunkts genau anzugeben.

(6) Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren, Lieferscheinen, Rechnungen und sonstiger Korrespondenz exakt unsere Bestellnummer sowie sonstige vereinbarte Informationen (z.B. Prüfungszeugnisse, Atteste) anzugeben; unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von uns zu vertreten und der Lieferant haftet für mögliche Folgen von schuldhaften Versäumnissen in diesem Zusammenhang.

(7) Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen oder sonstige, von uns nicht zu vertretende Umstände, die zu Störungen unserer Fertigung oder der unserer Kunden führen, befreien uns für ihre Dauer und im Umfang ihrer Wirkung von einer Abnahme- oder Schadensersatzpflicht. Ist der Lieferant hiervon betroffen sind wir verpflichtet, dem Lieferanten unverzüglich die Beendigung der Störung mitzuteilen, sobald uns diese bekannt wird.

(8) Im Falle des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere haftet der Lieferant für sämtliche direkte und indirekte Schäden, die aus dem Verzug resultieren. Die Annahme verspäteter Waren/Dienstleistungen durch uns berührt diese Haftung nicht.

(9) Zudem sind wir im Falle des Lieferverzuges berechtigt, wahlweise Schadenersatz statt der Leistung nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist oder eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5% des Lieferwertes pro vollendete Woche, insgesamt jedoch nicht mehr als 10% des Lieferwertes, zu verlangen. Wir sind berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung geltend zu machen; wir verpflichten uns, den Vorbehalt der Vertragsstrafe spätestens innerhalb von 10 Arbeitstagen, gerechnet ab Entgegennahme der verspäteten Lieferung, gegenüber dem Lieferanten zu erklären.

§ 6 Gefahrübergang - Art und Weise der Lieferung

(1) Soweit nichts anderes vereinbart wurde, hat die Lieferung frei dem von uns angegebenen Bestimmungsort auf Gefahr des Lieferanten zu erfolgen. Dieser haftet für zufällige Beschädigung oder Zerstörung bis zum Zeitpunkt der Ablieferung an die vereinbarte Lieferadresse.

(2) Zu Mehr- oder Minderlieferungen ist der Lieferant nicht berechtigt.

(3) Die zu liefernden Waren sind sachgemäß zu verpacken. Werden die von uns vorgegebenen Verpackungs- bzw. Versandvorschriften nicht beachtet, sind wir berechtigt, die Annahme der Ware abzulehnen, ohne dass wir dadurch in Annahmeverzug kämen.

(4) Die Sendungen sind auf Kosten des Lieferanten gegen Transportschäden zu versichern.

§ 7 Mängelansprüche

(1) Bei Handelskäufen sind wir verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Mängel hin zu untersuchen; die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 10 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten eingeht.

(2) Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu; unabhängig davon sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen. In diesem Fall ist der Lieferant verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung oder der Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung bleibt ausdrücklich vorbehalten.

(3) Im Falle von Serienfehlern (Fehler derselben Art, die bei mindestens 5 % der gelieferten Waren/ Dienstleistungen auftreten) sind wir berechtigt, die gesamte Liefermenge als mangelhaft zurückzuweisen und für die gesamte Liefermenge die uns gesetzlich zustehenden Mängelansprüche geltend zu machen.

(4) Erfüllt der Lieferant seine Gewährleistungspflichten nicht innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist, sind wir berechtigt, wahlweise die zur Mangelbeseitigung notwendigen Handlungen oder einen Deckungskauf auf Kosten und Risiko des Lieferanten selbst vorzunehmen oder vornehmen zu lassen, wenn nicht der Lieferant die Nacherfüllung zu Recht verweigert. Die Fristsetzung ist entbehrlich, wenn der Lieferant die Nacherfüllung ernsthaft und endgültig verweigert, der Lieferant die Leistung zu einem im Vertrag bestimmten Termin oder innerhalb einer bestimmten Frist nicht bewirkt und wir im Vertrag den Fortbestand unseres Leistungsinteresses an die Rechtzeitigkeit der Leistung gebunden haben, besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Selbstvornahme der Mangelbeseitigung rechtfertigen (bspw. im Falle eines drohenden Produktionsstillstandes bei uns oder in den Produktionsbetrieben unserer Kunden), die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder uns unzumutbar ist. In einem solchen Falle werden wir den Lieferanten unverzüglich informieren.

(5) Sämtliche Mindesthaltbarkeits- oder Verfallsdaten, die vom Lieferanten angegeben werden, gelten als Haltbarkeitsgarantien gemäß § 443 BGB.

(6) Der Lieferant verzichtet im Fall eines Produktmangels auf die Rückgabe des Produktes, soweit dies zum Nachweis der Mangelhaftigkeit nicht erforderlich ist und das Produkt von uns zu einem Preis von unter EURO 30,- erworben wurde.

(7) Der Lieferant verpflichtet sich, uns für entstandene Aufwendungen (sog. Handlingkosten) eine Pauschale in Höhe von

EURO 20,- pro Einzelfall zu zahlen, in dem ein Kunde wegen eines vom Lieferanten gelieferten, mangelhaften Produkts, Gewährleistungsansprüche bzw. Regressansprüche gegenüber uns geltend macht.

(8) Die Verjährungsfrist für Sachmangelhaftungsansprüche beträgt 3 Jahre, gerechnet ab Gefahrübergang; die Regelungen der §§ 445b, 476, 478 BGB bleiben hiervon unberührt. Für Teile, die während einer anhängigen Mängeluntersuchung und/oder -reparatur nicht in Betrieb gehalten werden können, verlängert sich die maßgebliche Gewährleistungsfrist um die Dauer der Unterbrechung. Für Reparatur- oder Ersatzteile sowie vom Lieferanten in Ausführung seiner Gewährleistungspflichten reparierte Teile beginnt die Verjährungsfrist ab dem Zeitpunkt der Reparatur/Ersatzlieferung neu zu laufen. Gesetzlich vorgesehene, längere Verjährungsfristen werden durch diese Regelung nicht verkürzt. Soweit seit dem Gefahrübergang nicht mehr als sechs Monate vergangen sind, gilt der Mangel als bereits bei Gefahrübergang vorhanden.

§ 8 Haftung

(1) Wir haften nicht für Schäden, die wir, unser gesetzlicher Vertreter oder unser Erfüllungsgehilfe durch einfache Fahrlässigkeit verursacht haben. Dies gilt ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs und insbesondere für Ansprüche aus Verzug, sonstiger Pflichtverletzung oder unerlaubter Handlung. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, Arglist und aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

(2) Der Lieferant haftet für alle Schäden, die er, ein gesetzlicher Vertreter oder Erfüllungsgehilfe durch Fahrlässigkeit oder Vorsatz verursacht hat. Der Lieferant trägt auch das Risiko für Transportschäden.

(3) Der Lieferant haftet auch für Rechtsmängel, soweit er diese zu vertreten hat. In diesem Fall sind wir ebenfalls berechtigt, Schadensersatz geltend zu machen. Die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Rechtsmängeln beträgt 36 Monate ab Gefahrübergang.

§ 9 Produkthaftung - Freistellung - Haftpflichtversicherung

(1) Soweit ein Produkt des Lieferanten einen Folgesachschaden oder einen Personenschaden verursacht hat, ist der Lieferant verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist.

(2) Der Lieferant ist auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB sowie gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus der oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Sonstige gesetzliche Ansprüche werden dadurch nicht berührt.

(3) Der Lieferant hat die Qualität der Waren und Dienstleistungen ständig zu prüfen. Er wird ein Qualitätssicherungsprogramm unterhalten, welches in Art und Umfang angemessen ist und den DIN EN ISO 9000 ff. entspricht. Auf Anforderung sind uns geeignete Nachweise vorzulegen. Soweit es von uns für erforderlich gehalten wird, wird der Lieferant eine angemessene Qualitätssicherungsvereinbarung mit uns abschließen.

(4) Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von EURO 5 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden - pauschal - zu unterhalten und uns auf Anforderung eine Kopie der Versicherungspolice zu übermitteln; die Deckungssumme ist jedoch nicht als Obergrenze für mögliche Schadensersatzansprüche zu verstehen.

§ 10 Schutzrechte

(1) Der Lieferant steht, soweit er dies zu vertreten hat, dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden. Dies gilt insbesondere auch für gewerbliche Schutzrechte wie Patentrechte, Markenrechte, Gebrauchsmuster etc.

(2) Werden wir oder unsere Abnehmer von einem Dritten wegen Verletzung von in Abs. (1) genannten Schutzrechten in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns und die betroffenen Abnehmer auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen, soweit er die Verletzung zu vertreten hat; wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten - ohne Zustimmung des Lieferanten - irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.

(3) Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

§ 11 Beistellung

(1) Sofern wir Teile beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung, Verbindung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, verbunden oder umgebildet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zuzüglich USt) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung, Verbindung oder Umbildung.

(2) Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Sache (Einkaufspreis zuzüglich USt) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.

§ 12 Werkzeuge

(1) An von uns gestellten, finanzierten oder teilfinanzierten Werkzeugen behalten wir uns das Eigentum vor; der Lieferant ist verpflichtet, diese Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen.

(2) Der Lieferant ist verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten ausreichend gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an.

(3) Der Lieferant ist verpflichtet, an unseren Werkzeugen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.

§ 13 Zeichnungen - Geheimhaltung

(1) Sämtliche Spezifikationen, Zeichnungen, Entwürfe, Modelle, Proben, Herstellerinstruktionen oder sonstige Unterlagen (nachstehend „Vorgaben“), auch Daten für die Herstellung von Produktverpackungen, die wir dem Lieferanten zum Zwecke der Vorbereitung eines Kostenvoranschlags oder der Durchführung eines Auftrags überlassen, sind und bleiben unser Eigentum und dürfen nicht für andere Zwecke kopiert oder genutzt werden sowie nicht ohne unsere ausdrückliche

Zustimmung Dritten zugänglich gemacht werden.

(2) Unverzüglich nach Vertragserfüllung, z.B. durch Lieferung der Waren oder Erbringung der Dienstleistungen, sind sämtliche Dokumente kostenfrei an uns zurückzugeben. Der Lieferant hat kein Zurückbehaltungsrecht an solchen Unterlagen.

(3) Der Lieferant verpflichtet sich, vertrauliche Informationen, die dem Lieferanten im Verlaufe unserer geschäftlichen Beziehungen bekannt werden, vertraulich zu behandeln und Dritten nicht ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung zu offenbaren. Vertrauliche Informationen im Sinne dieses Vertrages sind alle Informationen und Daten, einschließlich Geschäftsgeheimnisse, geschäftliche und technische Informationen und Daten, die zwischen den Parteien im Zusammenhang mit dem Zweck und der Durchführung der geschäftlichen Beziehungen offen gelegt werden, ungeachtet der Form oder des Mediums, in dem diese Informationen vorliegen (einschließlich solcher Informationen, die in visualisierter oder mündlicher Form offen gelegt werden). Vertrauliche Informationen schließen auch Kopien, Zusammenfassungen, Konzeptauszüge, Muster und Teile von Informationen sowie Module, Beispiele und Prototypen sowie Teile hiervon ein. Weiter verpflichtet sich der Lieferant, eine entsprechende Geheimhaltungsverpflichtung seinen Angestellten sowie ggf. Subunternehmern aufzuerlegen.

(4) Der Lieferant verpflichtet sich, die Durchführung und den Inhalt des Vertrages vertraulich zu behandeln. Bezugnahmen auf unsere geschäftlichen Beziehungen in Werbematerialien, Referenzlisten oder ähnlichen Dokumenten bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

(5) Die in diesem § 13 geregelten Geheimhaltungspflichten gelten auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehungen.

§ 14 Exklusivität

(1) Der Lieferant darf nach unseren Vorgaben ausschließlich die von uns bestellten Waren, Verpackungsmaterialien oder Unterlagen herstellen. Er darf für Dritte keine Produkte herstellen, die diesen Vorgaben entsprechen oder mit den nach den Spezifikationen hergestellten Produkten verwechselt werden können. Ferner darf der Lieferant die entsprechend unseren Vorgaben hergestellten Produkte Dritten nicht ohne unsere ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung zur Verfügung stellen.

(2) Die in diesem § 14 Abs. 1 geregelten Exklusivitätspflichten gelten auch bis 5 Jahre nach Beendigung der Geschäftsbeziehungen.

§ 15 Vertragsstrafe

Für jede schuldhaftes Zuwiderhandlung gegen eine der Verpflichtungen aus §§ 13 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3, Abs. 4, Abs. 5, 14 Abs. 1 und Abs. 2 dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen zahlt der Lieferant an uns eine in unser Ermessen gestellte und im Streitfall vom zuständigen Gericht zu überprüfende Vertragsstrafe. Unsere sonstigen gesetzlichen und vertraglichen Rechte und Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

§ 16 Ursprungsnachweise - Lieferantenerklärungen

(1) Von uns angeforderte Ursprungsnachweise wird der Lieferant mit allen erforderlichen Angaben versehen und ordnungsgemäß unterzeichnet unverzüglich zur Verfügung stellen.

(2) Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung der Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 bzw. - soweit einschlägig - des Beschlusses Nr. 1/95 des Assoziationsrates EG-Türkei vom 22. Dezember 1995 (96/142/EG) und wird für

alle von ihm an uns gelieferten Waren eine Langzeit-Lieferantenerklärung für Waren mit Präferenzursprungseigenschaft gemäß Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/2447 bzw. - soweit einschlägig - gemäß Beschluss Nr. 1/2006 des Ausschusses für Zusammenarbeit im Zollwesen EG-Türkei vom 26. September 2006 (2006/646/EG) abgeben und rechtzeitig vor Ablauf der Geltungsdauer erneuern. Kann dies für einzelne Warenlieferungen nicht erfolgen, so müssen entsprechende Ursprungsnachweise spätestens mit Rechnungsstellung überlassen werden.

(3) Sollten wir oder unsere Kunden von einer Zollbehörde wegen fehlerhafter Ursprungserklärung, die auf einer unrichtigen Ursprungsangabe des Lieferanten beruht, nachbelastet werden oder hierdurch einen anderen Vermögensnachteil erleiden, so haftet hierfür der Lieferant.

§ 17 Exportbeschränkungen

(1) Der Lieferant wird uns unverzüglich informieren, wenn eine Lieferung ganz oder zum Teil Exportbeschränkungen nach deutschem oder einem sonstigen Außenwirtschaftsrecht unterliegt. Unterlässt es der Lieferant auf evtl. vorliegende Exportbeschränkungen hinzuweisen, so gilt dies als Bestätigung dafür, dass keine Exportbeschränkungen vorliegen.

(2) Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung der geltenden Sanktionsvorschriften der Europäischen Union gegen Russland und Belarus. Der Lieferant versichert insbesondere, dass er weder gegen die bestehenden Handelsbeschränkungen noch die restriktiven Maßnahmen gegen auf der Sanktionsliste aufgeführte Personen und Organisationen verstößt.

§ 18 Gerichtsstand - Erfüllungsort

(1) Sofern der Lieferant Kaufmann, juristische Personen des öffentlichen Rechts bzw. ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten sowohl an seinem Wohnsitzgericht als auch an seinem Geschäftssitz zu verklagen.

(2) Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.

§ 19 Lieferkettensorgfaltspflichten

(1) Der Lieferant ist verpflichtet, nicht gegen die in § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 12 LkSG genannten Verbote (menschenrechtsbezogene Pflichten) und nicht gegen die in § 3 Abs. 3 Nr. 1 bis 8 LkSG genannten Verbote (umweltbezogene Pflichten) zu verstoßen. Dies gilt unabhängig davon, ob der Lieferant selbst in den Anwendungsbereich des LkSG fällt.

(2) Der Lieferant hat auf unsere Anforderung unverzüglich alle Auskünfte zu erteilen, die wir oder ein von uns für die Zwecke eingesetzter Dienstleister benötigen, um eine Risikoanalyse gemäß § 5 Abs. 1 bis 3 LkSG durchzuführen.

(3) Sofern im Rahmen der Risikoanalyse ein Risiko oder eine eingetretene oder unmittelbar bevorstehende Verletzung in Bezug auf die in Absatz 1 genannten Verbote festgestellt wird oder liegen dafür im Übrigen tatsächliche Anhaltspunkte vor, hat der Lieferant auf unsere Anforderung unverzüglich

a) angemessene Präventionsmaßnahmen nach § 6 LkSG mit uns zu vereinbaren und zu ergreifen oder - wenn nicht der Lieferant selbst der mutmaßliche Verursacher ist - angemessene Präventionsmaßnahmen gegenüber dem Verursacher zu vereinbaren und deren Durchführung sicherzustellen, und

b) angemessene Abhilfemaßnahmen nach § 7 LkSG mit uns zu vereinbaren und zu ergreifen oder - wenn nicht der Lieferant selbst der mutmaßliche Verursacher ist - angemessene Abhilfemaßnahmen gegenüber dem Verursacher zu vereinbaren und

deren Durchführung sicherzustellen.

Welche Maßnahmen der Lieferant insoweit ergreift, hat er uns unverzüglich nachzuweisen.

(4) Im Falle eines Verstoßes des Lieferanten gegen eine seiner Verpflichtungen aus vorstehenden Absätzen 1 bis 3 sind wir nach vorheriger Abmahnung und Setzen einer Nachfrist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen oder vom Vertrag zurückzutreten.

§ 20 Pauschaler Schadensersatz

Wenn der Lieferant nachweislich eine Abrede getroffen oder sich an einer sonstigen Handlung beteiligt hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, hat er 15 v. H. der Abrechnungssumme als pauschalierten Schadensersatz an uns zu zahlen, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird.

§ 21 Einhaltung

Die Einhaltung und Achtung des bilstein group Lieferantenkodex ist für beide Parteien maßgeblich.

§ 22 Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein, berührt dies die Gültigkeit der Bestimmung(en) bzw. des Vertrages im Übrigen nicht.